REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

VERNEHMLASSUNG

DER REGIERUNG

DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BETREFFEND DIE ABÄNDERUNG DES ALLGEMEINEN BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES (ABGB), DES ALLGEMEINEN DEUTSCHEN HANDELSGESETZBUCHES (ADHGB), DES GESETZES GEGEN DEN UNLAUTEREN WETTBEWERB (UWG) SOWIE DIE AUFHEBUNG DES ZINS- UND WUCHERGESETZES

(Umsetzung der Richtlinie 2000/35/EG vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr)

Ressort Justiz
Vernehmlassungsfrist 9. Januar 2004

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
	Zusammenfassung	3
	Zuständigkeit	4
1.	Ausgangslage	5
1.1	Allgemeines	5
1.2	Umsetzung der Richtlinie	7
2.	Schwerpunkte der Richtlinie	8
3.	Ziele und Inhalte der Vernehmlassungsvorlage	10
4.	Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage	14
4.1	Abänderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)	14
4.2	Abänderung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches	25
4.3	Abänderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb	26
4.4	Aufhebung des Zins- und Wucher-Gesetzes	28
5.	Vernehmlassungsvorlage	29
5.1	Abänderung ABGB	29
5.2	Abänderung ADHGB	33
5.3	Abänderung UWG	35
5.4	Aufhebung Zins- und Wuchergesetz	37

Beilage:

- Richtlinie 2002/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

ZUSAMMENFASSUNG

Am 29. Juni 2000 wurde die Richtlinie zur Bekämpfung von ***Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr*** *vom Europäischen Rat und dem Europäischen Parlament verabschiedet. Das Hauptanliegen der Richtlinie ist es sicherzustellen, dass der Käufer den gesamten dem Verkäufer zustehenden Betrag innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Waren oder der Rechnung zahlt, wenn der Fälligkeitszeitpunkt oder die Zahlungsfrist nicht vertraglich festgelegt wurde. Im Vermittlungsverfahren hat sich der Rat der Linie des Europäischen Parlaments angeschlossen. Der gefundene Kompromiss beinhaltet entscheidende Verbesserungen für alle Beteiligten und hilft vor allem europaweit tätigen kleinen und mittleren Unternehmungen (KMUs) schneller an ihr Geld zu kommen.*

Die Richtlinie umfasst im Wesentlichen folgende Elemente:

- *Der Anwendungsbereich der Richtlinie beschränkt sich auf Zahlungen im Geschäftsverkehr, d. h. auf Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen, die zu einer Lieferung von Gütern oder Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt führen.*

- *Für den öffentlichen Dienst gilt die Richtlinie ebenso wie für den privaten Sektor mit denselben Fristen und Bedingungen.*

- *Der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung ist in die Richtlinie aufgenommen worden. Der Verkäufer bleibt also bis zur vollständigen Bezahlung Eigentümer der Güter. Die Mitgliedstaaten müssen ihre privatrechtlichen Regelungen entsprechend anpassen.*

- *Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. d der Richtlinie nach dem Bezugszinssatz der Europäischen Zentralbank plus wenigstens 7 Prozentpunkte. Für Mitgliedstaaten, die nicht an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, ist der Bezugszinssatz der entsprechende Zinssatz ihrer Zentralbank. Aufgrund des Währungsvertrages Liechtensteins mit der Schweiz wird der Referenzzinssatz durch die Schweizerische Nationalbank (SNB) festgesetzt. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich somit nach diesem Bezugszinssatz plus wenigstens 7 Prozentpunkte.*

- *Die Zahlungsfrist darf in der Regel 30 Tage nicht überschreiten, ausser es wird abweichend davon eine andere Frist vereinbart, was aber nicht zu einem Schaden des Gläubigers führen darf. Für gewisse Vertragskategorien kann der Mitgliedstaat eine Zahlungsfrist von 60 Tagen vorsehen, allerdings unter Beachtung verschiedener Voraussetzungen.*

Den Unternehmen, insbesondere kleinen und mittleren, verursachen übermässig lange Zahlungsfristen und Zahlungsverzug grosse Verwaltungs- und Finanzlasten. Diese Probleme zählen zu den Hauptgründen für Insolvenzen in Europa. Trotz der andauernden negativen Auswirkungen des Zahlungsverzugs blieben die meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union bisher untätig und der Zahlungsverzug entwickelt sich gemäss den Erhebungen der Europäischen Kommission immer mehr zu einem ernsthaften Hindernis für den Erfolg des Binnenmarktes. Die Richtlinie 2000/35/EG zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr soll diese Probleme weitestgehend beheben.

ZUSTÄNDIGKEIT

Ressort Justiz, Amt für Volkswirtschaft

Vaduz, 4. November 2003

P

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Allgemeines

Zahlungsverzug wirkt sich nachteilig auf die Unternehmen aus: Wirtschaftlich gesehen ist die von der Europäischen Union erlassene Richtlinie 2000/35/EG vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr darin begründet, dass einer von vier Insolvenzfällen auf Zahlungsverzug zurückzuführen ist. Dadurch kommt es in Europa, das ohnehin mit einer hohen Arbeitslosigkeit zu kämpfen hat, jährlich zu einem Verlust von 450 000 Arbeitsplätzen. Zudem gehen im Zusammenhang mit den durch Zahlungsverzug verursachten Insolvenzfällen jedes Jahr 23,6 Mrd. EUR an Forderungen verloren. Jährlich werden im Geschäftsverkehr 90 Mrd. EUR nicht fristgerecht gezahlt, wodurch Zinsverluste in Höhe von 10,8 Mrd. EUR entstehen.

Eine weitere Begründung für die Schaffung dieser Richtlinie findet sich darin, dass zwischen den Mitgliedstaaten ganz erhebliche Unterschiede im Hinblick auf Zahlungsfristen und Zahlungsverzug gegeben waren. Die Zahlungsfristen schwankten mitunter zwischen durchschnittlich rund 32 Tagen in den skandinavischen Ländern und rund 78 Tagen in den südeuropäischen Ländern. Die Unterschiede waren im Wesentlichen auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- **Verzugszinsen**

In den Ländern mit den kürzesten Zahlungsfristen fanden sehr hohe Verzugszinsen Anwendung, die folglich eine abschreckende Wirkung gehabt hatten. So wurden in den skandinavischen und den angelsächsischen Ländern, in denen kurze

Zahlungsfristen üblich waren, häufig Verzugszinsen zwischen 18% und 24% in Rechnung gestellt. Dagegen galten in den südeuropäischen Ländern und in Belgien sehr oft gar keine oder aber niedrigere Zinsen (8-12%). Daher war es für Schuldner in den letztgenannten Ländern vorteilhafter, ihren Gläubigern/Lieferanten Geld zu schulden als Geld aufzunehmen, um ihre Schulden fristgerecht zu begleichen.

- **Zahlungsmittel**

In einigen europäischen Mitgliedstaaten wurden Zahlungsmittel eingesetzt, die eine zügige Begleichung der Forderung ermöglichten (im Wesentlichen Überweisungen), während in andern Mitgliedstaaten üblicherweise Schecks oder Wechsel verwendet wurden, bei denen die Zahlungsabwicklung langwieriger ist.

- **Kulturelle Fragen**

Zahlungsverzug wird grundsätzlich dadurch begünstigt, dass Unternehmen mit Sitz in Ländern, in denen eine schlechte Zahlungsmoral herrscht, häufig untereinander Geschäfte tätigen. Ferner werden in einigen Ländern viele Verträge weiterhin nur mündlich geschlossen oder die Vertragsparteien kommen aus unterschiedlichen Gebieten, in denen die Geschäftspraktiken stark voneinander abweichen.

Weitere Untersuchungen haben ergeben, dass Grossunternehmen doppelt so häufig ihre Rechnungen nicht fristgerecht begleichen wie KMUs und dass der Zahlungsverzug von Grossunternehmen gegenüber KMUs doppelt so lang ist wie derjenige des Mittelstandes gegenüber den Grossunternehmen.

Die Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr geht somit davon aus, dass übermässig lange Zahlungsfristen und Zahlungsverzug Unternehmen, insbesondere den Klein- und Mittelbetrieben, schwere Verwaltungs- und Finanzlasten verursachen und dass die Unterschiede zwischen den Zahlungs-

bestimmungen und -praktiken in den einzelnen Mitgliedstaaten das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen. Die Richtlinie will daher in diesem Bereich einen durchgreifenden Wandel bewirken, die Entwicklung umkehren und sicherstellen, dass die gesetzlichen Folgen des Zahlungsverzugs von der Überschreitung der Zahlungsfristen abschrecken.

1.2. Umsetzung der Richtlinie

Am 16. Mai 2003 hat der gemeinsame EWR-Ausschuss beschlossen (Beschluss Nr. 48/2003), die Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr in das EWR-Abkommen zu übernehmen.

Die Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung und Durchführung dieser Richtlinie bis zum 8. August 2002 zu erlassen haben. Da die Umsetzungsfrist bereits voriges Jahr abgelaufen ist, hat Liechtenstein eine Verlängerung zur Umsetzung beantragt, welche auch genehmigt wurde. Die EFTA-Mitgliedstaaten haben die erforderlichen Massnahmen zur Umsetzung der Richtlinie somit bis spätestens zum 31. Dezember 2003 zu treffen.

Der Landtag hat der Übernahme der Richtlinie in seiner Sitzung vom 17./18./19. September 2003 einhellig zugestimmt.

2. SCHWERPUNKTE DER RICHTLINIE

Anwendungsbereich (Art. 1):

Die Richtlinie gilt für alle Zahlungen im Geschäftsverkehr, d.h. für alle Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen (auch öffentliche Stellen), die zu einer Lieferung von Gütern oder Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt führen. Als „öffentliche Stelle“ gilt jeder öffentliche Auftraggeber oder Auftraggeber im Sinne der Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen. Geschäfte mit Verbrauchern werden von der Richtlinie nicht erfasst.

Die Richtlinie kommt nur zur Anwendung, wenn Verträge keine anders lautenden Bestimmungen enthalten. Der in sämtlichen Mitgliedstaaten anerkannte Grundsatz der Vertragsfreiheit wird daher nicht berührt. Demnach können die Vertragsparteien Zahlungsfristen vereinbaren, die länger sind als in der Richtlinie festgelegt.

Zahlungsfrist (Art. 3):

Die Richtlinie bezweckt nicht die generelle Harmonisierung der Zahlungsfristen, die grundsätzlich weiterhin von den einzelstaatlichen Gesetzgebern bzw. den Vertragsparteien frei festgelegt werden können. Die Bestimmungen der Richtlinie über die Zahlungsfrist (Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Fälligkeit der Zahlung) und den Zahlungsverzug (Zeitraum, der am Tag nach Fälligwerden der Forderung beginnt) kommen nur dann zum Tragen, wenn vertraglich diesbezüglich nichts anderes vereinbart wurde.

In der Richtlinie ist eine Referenzzahlungsfrist von 30 Tagen vorgesehen, die mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung oder des Empfangs der Güter beginnt. Vereinbaren die Vertragsparteien ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren, so beginnt die Zahlungsfrist mit Abschluss dieses Verfahrens. Die Vertragsparteien können eine Verlängerung der Zahlungsfrist vereinbaren. Eine Zahlungsfristver-

einbarung, die als grob nachteilig für den Gläubiger anzusehen ist, kann nicht geltend gemacht werden. In diesem Zusammenhang sind alle Umstände des Falles, einschliesslich der guten Handelspraxis und der Art der Ware, zu prüfen.

Höhe der Zinsen (Art. 3):

Im Falle eines Zahlungsverzugs werden automatisch Verzugszinsen fällig. In der Richtlinie wird ein einheitlicher Bezugszinssatz in Höhe von mindestens 7% zuzüglich des aktuellen Zinssatzes der Europäischen Zentralbank vorgeschlagen. Für die Mitgliedstaaten, die der Eurozone nicht angehören (Schweden, Grossbritannien und Dänemark), bzw. für die EWR-Staaten gilt jeweils der entsprechende Zinssatz ihrer Zentralbank. In beiden Fällen findet der Bezugszinssatz, der am ersten Kalendertag in dem betreffenden Halbjahr in Kraft ist, für die folgenden sechs Monate Anwendung. Mit anderen Worten gilt der Zinssatz jeweils für den gesamten Sechsmonatszeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni bzw. dem 1. Juli und dem Ende des Jahres.

Eigentumsvorbehalt (Art. 4):

Gemäss der Richtlinie behält der Verkäufer bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum an den Waren, sofern ein solcher Eigentumsvorbehalt vor der Lieferung ausdrücklich vereinbart wird. Diese Bestimmung ist insofern von grosser Bedeutung, als sie die einzelstaatlichen Vorschriften in denjenigen Mitgliedstaaten berührt, in denen das Institut des vertraglich vereinbarten Eigentumsvorbehalts bisher nicht geregelt war.

Beitreibungsverfahren für unbestrittene Forderungen (Art. 5):

Die Mitgliedstaaten müssen dafür Sorge tragen, dass ein vollstreckbarer Titel 90 Kalendertage nach Einreichung der Klage oder des Antrages des Gläubigers bei Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde erwirkt werden kann, sofern die Geldforderung selbst oder verfahrensrechtliche Aspekte nicht bestritten werden.

Ersatz aller durch den Zahlungsverzug bedingten Beitreibungskosten (Art. 5):

Zu den unter die Richtlinie fallenden Beitreibungskosten gehören Kosten für Bankgeschäfte, die nicht durch die Verzugszinsen abgedeckt sind, Verwaltungskosten, Verfahrenskosten, Kosten von Dritten usw. Diese Beitreibungskosten sind zu zahlen, ausser wenn der Schuldner für den Zahlungsverzug nicht verantwortlich ist.

3. ZIELE UND INHALTE DER VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Die Umsetzung der Richtlinie soll zum Anlass genommen werden, die noch relevanten Bestimmungen des Zins- und Wucher-Gesetzes vom 24. November 1921, LGBl. 1921 Nr. 24, in der geltenden Fassung, in das ABGB zu überstellen. Die Höhe der gesetzlichen Zinsen soll konkret in den §§ 1333 ff ABGB teilweise neu geregelt werden. Die Bestimmungen der Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr sollen gesamthaft durch entsprechende Anpassung nachstehender Gesetze erfolgen:

- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB);
- Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch (ADHGB);
- Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG);
- Zins- und Wuchergesetz (Zins- und WucherG).

Eingrenzung des Gesetzesvorhabens

a) Nach Art. 3 Abs. 1 lit. b der Richtlinie tritt die Verpflichtung zur Zahlung der erhöhten gesetzlichen Zinsen nach Ablauf eines Zeitraums von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung beim Schuldner, ab Lieferung oder Erbringung der

Leistung oder ab Beendigung eines vertraglich vereinbarten oder gesetzlich vorgesehenen Abnahmeverfahrens ein. Dabei bedarf es keiner Mahnung.

Dem liechtensteinischen Zivilrecht, welches dem österreichischen Zivilrecht nachgebildet ist, ist eine derartige „Zahlungsfrist“ fremd. Die Fälligkeit tritt in den von der Richtlinie geregelten Fällen nach liechtensteinischem Recht in der Regel auch ohne Einmahnung mit der Erbringung der Leistung durch den Gläubiger ein (vgl. auch die Erläuterungen zu § 1334 ABGB der Vorlage); dieser Zeitpunkt ist auch für den Beginn des Verzugszinsenlaufs massgeblich.

Sofern die Höhe des Anspruchs noch nicht feststeht, bedarf es für die Herbeiführung der Fälligkeit einer Geldforderung aus einem Werkvertrag und aus anderen vergleichbaren Verträgen der Zusendung einer detaillierten Rechnung durch den Gläubiger. Mit dem Eintritt der Fälligkeit beginnen die Verzugszinsen zu laufen. Die Übernahme der 30-tägigen „Zahlungsfrist“ der Richtlinie würde damit jedenfalls teilweise zu einer Verschlechterung der Rechtsposition des Gläubigers führen. Es wäre auch nicht sinnvoll, den Eintritt der Fälligkeit und den Beginn des Laufs der gesetzlichen Zinsen in den von der Richtlinie erfassten Fällen zu trennen. Daher wird vorgeschlagen, die 30-Tages-Frist der Richtlinie nicht zu übernehmen. Das widerspricht der Richtlinie nicht, weil diese es den Mitgliedstaaten freistellt, für den Gläubiger günstigere Vorschriften beizubehalten oder einzuführen (Art. 6 Abs. 2). Statt der Einführung der 30-Tages-Regel soll der Schuldner verpflichtet werden, die ihm obliegende Leistung **ohne unnötigen Aufschub** zu erbringen. Damit werden ihm einige wenige Tage zur Verfügung gestellt, in denen er die Forderung des Gläubigers prüfen und die notwendigen Anweisungen in seinem Unternehmen geben kann.

b) Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie über die Unwirksamkeit grob nachteiliger Vereinbarungen, mit denen von der Zahlungsfrist oder den Zinsen nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie abgewichen wird, soll nicht eigens umgesetzt werden. Die Bestimmung entspricht nämlich weitgehend der Regelung des § 879 Abs. 3 ABGB; die in Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie angeführten Elemente (Handelspraxis, Art der Ware, Grund der vertraglichen Abweichung) sind bei der Prüfung der Unwirksamkeit einer Vertragsklausel zu berücksichtigen, ohne dass dies besonders bestimmt werden muss. Grob nachteilige vertragliche Vereinbarungen, die nicht in allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern (auf die § 879 Abs. 3 ABGB abstellt) enthalten sind, können nach § 879 Abs. 1 ABGB nichtig sein. Zur Nichtigkeit kann es insbesondere dann kommen, wenn sich der Schuldner durch die Vereinbarung unfairer Zahlungsbedingungen „in erster Linie“ zusätzliche Liquidität auf Kosten des Gläubigers verschafft oder wenn er als Generalunternehmer seinen Lieferanten Bedingungen aufzwingt, die auf der Grundlage der ihm selbst gewährten Bedingungen nicht gerechtfertigt sind. Gemeint sind dabei vor allem Vereinbarungen, mit denen der Schuldner dem Gläubiger Zahlungsfristen aufoktroyiert, die erheblich von dem in der Richtlinie verkörperten Leitbild von 30 Tagen abweichen (etwa eine Frist von drei oder vier Monaten, die sachlich nicht gerechtfertigt sind). Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang an die Vereinbarung niedriger Verzugszinsen zu denken, die den dem Gläubiger erwachsenden Nachteil nicht ausreichend widerspiegeln. Bei der Beurteilung der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer Vereinbarung über die Zahlungsbedingungen wird auch darauf Bedacht zu nehmen sein, dass der Schuldner im Einzelfall auf Grund seiner wirtschaftlichen Überlegenheit in der Lage ist, den Gläubiger durch solche Bedingungen zu bedrängen.

c) Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie über den Eigentumsvorbehalt bedarf im Hinblick auf die liechtensteinische Rechtslage keiner weiteren Regelung.

Der vertraglich vereinbarte Eigentumsvorbehalt ist bereits in Art. 173 ff. SR verankert. Gemäss Art. 173 Abs. 1 SR ist zwar in Liechtenstein der Vorbehalt des Eigentums an einer dem Erwerber übertragenen beweglichen Sache nur dann wirksam, wenn er in einem vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu führenden öffentlichen Register eingetragen ist. Der Zielsetzung des Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie, dass Gläubiger einen Eigentumsvorbehalt in der ganzen Gemeinschaft geltend machen können, läuft das Erfordernis des Registereintrages jedoch nicht zuwider. Vielmehr ergibt sich aus dem **Erwägungsgrund 21 der Richtlinie**, dass Gläubiger einen Eigentumsvorbehalt geltend machen können, falls der Eigentumsvorbehalt gemäss den anwendbaren nationalen Vorschriften rechtswirksam ist.

Das Eintragungserfordernis dient dem besonderen Schutz des Rechtsverkehrs und steht der Zielsetzung der Richtlinie nicht entgegen.

d) Nach Art. 5 der Richtlinie ist dafür Sorge zu tragen, dass gerichtliche Verfahren bei unbestrittenen Forderungen binnen 90 Tagen ab Einreichung der Klage des Gläubigers zu einem vollstreckbaren Titel führen. Diese Regelung muss ebenfalls nicht besonders umgesetzt werden. Das in §§ 577 ff. ZPO verankerte Schuldentriebverfahren kommt nämlich den Anforderungen der Richtlinie bereits nach. Es ist gewährleistet, dass unbestrittene Forderungen im Regelfall innerhalb von drei Monaten nach ihrer gerichtlichen Geltendmachung zu einem rechtskräftigen Titel führen. Laut Auskunft des Fürstlichen Landgerichtes hat der betreibende Gläubiger in der Regel sogar schon binnen 1 Monat einen rechtskräftigen Exekutionstitel, wenn seine Forderung unbestritten bleibt.

4. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

4.1 Abänderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)

Zu § 1000 ABGB:

1. Die gesetzlichen Zinsen werden derzeit in verschiedenen Bestimmungen geregelt. § 1333 ABGB verweist auf die „von dem Gesetze bestimmten Zinsen“ und auf den mittlerweile aufgehobenen § 995 ABGB. Für das allgemeine Zivilrecht bedeutsam ist das Zins- und Wuchergesetz vom 24. November 1921, LGBl. 1921 Nr. 24. Nach Art. 2 dieses Gesetzes beträgt der Zinssatz für Zinsen, die ohne ein bestimmtes Mass bedungen worden sind oder die aus dem Gesetze gebühren, fünf vom Hundert auf ein Jahr, sofern nicht für bestimmte Fälle besondere Zinssätze festgesetzt worden sind. Ein solcher „Fall“ ist beispielsweise Art. 287 ADHGB, wonach die Höhe der gesetzlichen Zinsen bei beiderseitigen Handelsgeschäften - nach (noch) geltender Rechtslage - sechs vom Hundert auf das Jahr beträgt.

Die Zahlungsverzugs-Richtlinie soll zum Anlass genommen werden, die noch relevanten Regelungen des Zins- und Wucher-Gesetzes, LGBl. 1921 Nr. 24, in das ABGB zu überstellen und seine nicht mehr relevanten Bestimmungen aufzuheben. Damit kann ein weiterer Schritt zur Rechtsbereinigung gesetzt werden. Die Rechtslage soll dadurch aber nicht wesentlich geändert werden.

2. Der vorgeschlagene § 1000 ABGB regelt die Höhe des allgemeinen Zinssatzes, die Zulässigkeit und Höhe von Zinseszinsen, die Höhe der Zinsen sowie die Art der „Abführung“ von Zinsen. Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 2 und 3 Zins- und Wucher-Gesetz. Die restlichen Bestimmungen, Art. 1, 4, 8 und 9 des Zins- und Wucher-Gesetzes, sollen ersatzlos aufgehoben werden. Art. 4 und 8 sind bereits durch § 879 Abs. 2 Ziff. 4 ABGB

abgedeckt und auch die Folgen der Nichtigkeit eines Geschäftes (Art. 9) bedürfen keiner gesonderten Regelung im Zins- und Wuchergesetz mehr.

§ 1000 Abs. 1 ABGB soll nun generell den gesetzlichen Zinssatz für Zinsen bestimmen, die ohne konkrete Bestimmung der Höhe entweder aus dem Gesetz oder aus vertraglicher Vereinbarung gebühren. Dieser Zinssatz soll (wie bisher) **fünf Prozent im Jahr** betragen, sofern gesetzlich nicht anderes festgesetzt wird. Ein solcher anderer Zinssatz wird künftig etwa für Verzugszinsen aus beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten (siehe den vorgeschlagenen § 1333 Abs. 2 ABGB).

§ 1000 Abs. 2 ABGB regelt die Befugnis des Gläubigers einer Geldforderung, ausser Zinsen auch Zinseszinsen zu verlangen. Eine solche Befugnis soll dem Gläubiger künftig dann zustehen, wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbart haben. Wurde dabei über die Höhe der Zinseszinsen keine Vereinbarung getroffen, soll auch hier der in Abs. 1 festgelegte gesetzliche Zinssatz von 5 % p.a. Anwendung finden, dies selbst dann, wenn die eigentlichen Zinsen höher sind (etwa im Fall des § 1333 Abs. 2 des Entwurfes). Die Richtlinie erfordert es nicht, in solchen Fällen auch auf die Zinseszinsen für Verzugszinsen den erhöhten Zinssatz des § 1333 Abs. 2 ABGB anzuwenden.

Der vorgeschlagene Abs. 3 sieht einige Zweifelsregeln für die Bestimmung der **Fälligkeit** von Zinsen vor. Haben die Parteien dafür keine Zahlungsfrist vereinbart, so sollen die Zinsen bei der Zurückzahlung des Kapitals oder – bei einem mehrjährigen Vertrag – jährlich gezahlt werden.

<u>Zu § 1333 ABGB</u>

1. Nach der Richtlinie müssen die gesetzlichen Zinsen für Zahlungen, die als „Entgelt im Geschäftsverkehr“ geleistet werden, zumindest auf den in Art. 3 Abs. 1 lit. d der Richtlinie festgelegten Satz angehoben werden. Wie bereits

dargelegt, soll die Höhe der gesetzlichen Zinsen unmittelbar im ABGB festgesetzt werden. Eines Rückgriffes auf eine andere Rechtsvorschrift (siehe Art. 2 Zins- und Wucher-Gesetz) bedarf es dann nicht mehr. Am rechtlichen Charakter und an den rechtlichen Wurzeln der gesetzlichen Zinsen soll sich grundsätzlich nichts ändern. Sie sollen auch nach neuem Recht den Schaden, den der Schuldner durch die Zahlungsverzögerung des Gläubigers erlitten hat, pauschal abdecken, ohne dass es eines Schadensnachweises durch den Gläubiger bedarf. Damit soll insbesondere vermieden werden, dass sich der Schuldner durch die Zahlungsverzögerung die Aufnahme eines Kredits erspart und die damit verbundenen Kosten auf den Gläubiger überwälzt oder dem Gläubiger die Möglichkeit genommen wird, das ihm zustehende Kapital fruchtbringend zu nutzen. Weiterhin soll es auch ausreichen, dass der Schuldner objektiv in Verzug ist, ein Verschulden an der Verzögerung der Zahlung wird auch künftig nicht gefordert. Das ergibt sich aus dem Zusammenhang der vorgeschlagenen Abs. 1 und 2 zu den in Abs. 3 geregelten anderen Verzugsschäden, für die ausdrücklich ein Verschulden gefordert wird. Ferner soll sich nichts daran ändern, dass die gesetzlichen Zinsen nur für Geldforderungen anfallen. Dieser Grundsatz soll in § 1333 Abs. 1 ABGB ausdrücklich festgeschrieben werden.

In das Verständnis von den (erhöhten) gesetzlichen Verzugszinsen werden künftig allerdings auch die Vorstellungen und Grundwertungen der Richtlinie einfliessen müssen. Der Zahlungsverzugs-Richtlinie geht es vor allem darum, die systematische Verzögerung von Zahlungen im geschäftlichen Verkehr, die sich auf Grund der wirtschaftlichen Machtverhältnisse vor allem zu Lasten kleiner und mittlerer Betriebe auswirkt, zu unterbinden.

2. Nach Art. 3 Abs. 1 lit. c der Zahlungsverzugs-Richtlinie kann der Gläubiger die Verzugszinsen insoweit geltend machen, als er seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt hat und *„den fälligen Betrag nicht recht-*

zeitig erhalten hat“. Der letzte Halbsatz der genannten Richtlinienbestimmung schränkt diese Befugnis des Gläubigers für den Fall ein, dass *„der Schuldner für die Verzögerung nicht verantwortlich ist*“. Nach der Entstehungsgeschichte der Richtlinie bezieht sich diese Ausnahme darauf, dass der Schuldner seine Zahlung zwar rechtzeitig veranlasst hat, in der Folge aber Überweisungsfehler ausserhalb seines Einflussbereichs aufgetreten sind. Die Richtlinie stellt daher in diesem Bereich auf die *„Verzögerung*“ der Zahlung ab (Art. 3 Abs. 1 lit. c sublit. ii), während sie sonst die fehlende Verantwortung des Schuldners an den in Art. 2 Ziff. 2 definierten Begriff des „Zahlungsverzugs“ knüpft (siehe Art. 3 Abs. 1 lit. 3). Die Tatsache, dass die Richtlinie den Zuspruch des hohen Verzugszinssatzes sonst bereits bei **objektivem Verzug des Schuldners** vorsieht, bleibt davon unberührt.

3. Nach Art. 3 Abs. 1 lit. d der Richtlinie setzt sich der **Verzugszinssatz der Richtlinie** aus zwei Elementen zusammen: Seine Grundlage (den „Bezugszinssatz“) bildet der Zinssatz der jüngsten von der Europäischen Zentralbank durchgeführten Hauptrefinanzierungsoperation. Um zu starke Schwankungen dieses „Bezugszinssatzes“ zu vermeiden, stellt die Richtlinie dabei auf diejenige Hauptrefinanzierungsoperation ab, die die Europäische Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres (also bis 30. Juni oder 31. Dezember) zuletzt durchgeführt hat; dieser Zinssatz ist für das nächste Halbjahr der massgebliche „Bezugszinssatz“. Auf diesen Zinssatz wird dann eine „Spanne“ von mindestens sieben Prozentpunkten geschlagen. Dieses System ergibt einen beweglichen, die Gegebenheiten auf den Finanzmärkten widerspiegelnden gesetzlichen Zinssatz. Für die Mitgliedstaaten, die der Eurozone nicht angehören (Schweden, Grossbritannien und Dänemark) bzw. für die EWR-Staaten, somit auch für Liechtenstein, gilt jeweils der entsprechende Zinssatz ihrer Zentralbank.

Für Liechtenstein gilt hier somit als Bezugszinssatz der entsprechende Zinssatz der Schweizerischen Nationalbank (SNB). Welcher Zinssatz nun aufgrund der Richtlinie für Liechtenstein heranzuziehen ist, erläutert nachstehender Auszug aus einer diesbezüglichen Stellungnahme der Schweizerischen Nationalbank (SNB), die vom Amt für Volkswirtschaft eingeholt wurde.

…." Als Hauptrefinanzierungsoperationen (vgl. dazu Art. 3 Abs. 1 lit. d der Richtlinie) tätigt die SNB so genannte Repo-Geschäfte. Beim Repo-Geschäft verkauft der Geldnehmer eigene oder geliehene Wertpapiere an den Geldgeber. Gleichzeitig wird vereinbart, dass der Geldnehmer Papiere gleicher Art und Menge zu einem späteren Zeitpunkt vom Geldgeber zurückkauft. Aus ökonomischer Sicht handelt es sich beim Repo um ein gesichertes Darlehen. Dafür entrichtet der Geldnehmer dem Geldgeber einen Zins. Bei dem entsprechenden Satz zur Berechnung dieses Zinses, auch Repo-Satz genannt, handelt es sich um den von Ihnen nachgefragten Bezugszinssatz. Der Repo-Satz kann täglich angepasst werden und wird dementsprechend über verschiedene elektronische Informationskanäle publiziert"…
(http://www.snb.ch/d/aktuelles/index.html?file=../data_out/index.html)

Gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. d der Richtlinie ergibt sich die Höhe der Verzugszinsen für die Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen aus dem unternehmerischen Geschäft aus dem Bezugszinssatz (siehe oben) zuzüglich mindestens 7 Prozentpunkte („Spanne"). In Anlehnung an die österreichische Lösung wird vorgeschlagen, diese Spanne ebenfalls mit **acht Prozentpunkten** zu bestimmen (§ 1333 Abs. 2 erster Satz).

Nach § 1333 Abs. 2 zweiter Satz ABGB soll es für die Bestimmung der erhöhten gesetzlichen Zinsen auf die Höhe des Bezugszinssatzes ankommen, der vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres für dieses gilt. Der an diesem Tag geltende Zinsfuss soll bei der Berechnung der gesetzli-

chen Zinsen für das darauf folgende Halbjahr verwendet werden, auch wenn sich der Bezugszinssatz in der Zwischenzeit ändert (daher Bezugszinssatz vom 30. Juni oder 31. Dezember jeweils mit Wirksamkeit für das darauf folgende Halbjahr). Diese Regelung gewährleistet eine gewisse Stetigkeit der Zinsenberechnung; sie kommt den Bedürfnissen der Praxis entgegen und entspricht im Ergebnis auch dem in Art. 3 Abs. 1 lit. d der Zahlungsverzugs-Richtlinie vorgesehenen Mechanismus.

4. § 1333 Abs. 3 ABGB enthält eine gesetzliche Regelung für jene Nachteile, deren Ersatz der Gläubiger neben den gesetzlichen Zinsen verlangen kann. Als Beispiele für solche Nachteile nennt die Bestimmung die, insbesondere in der österreichischen Praxis, derzeit besonders diskutierten aussergerichtlichen Beitreibungs- und Einbringungskosten. Weitere Nachteile, die der Schuldner bei einem Verschulden an der Zahlungsverzögerung zu ersetzen hat, wären etwa **Zinsen**, deren Höhe den gesetzlichen Zinssatz übersteigt. In diesen und in anderen Fällen setzt die Verpflichtung des Schuldners zum Ersatz dieser Nachteile ein Verschulden voraus. Bei Geltendmachung höherer Verzugszinsen soll auch künftig jeder Grad des Verschuldens des Schuldners an der Verzögerung der Zahlung ausreichen. In allen Fällen soll es bei der Geltendmachung anderer Nachteile aus der Zahlungsverzögerung beim Gläubiger liegen, seinen die gesetzlichen Zinsen übersteigenden Schaden zu behaupten und zu beweisen.

<u>Zu § 1334 ABGB:</u>

1. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 1334 ABGB soll Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie teilweise umgesetzt werden. Diese Bestimmung regelt die Frage, **ab welchem Zeitpunkt gesetzliche Zinsen** im Sinn des Art. 3 Abs. 1 lit. d der Richtlinie zu zahlen sind. Nach lit. a kommt es hiefür primär auf den Tag an, der auf den vertraglich festgesetzten Zahlungstermin oder das vertraglich festgelegte Ende einer Zahlungsfrist folgt. Wenn die Parteien keine solchen

Vereinbarungen getroffen haben, sind die gesetzlichen Zinsen „automatisch“ nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen zu zahlen, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Diese Frist beginnt mit dem Eingang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung, mit dem Empfang der Ware oder Dienstleistung (sofern die Rechnung oder Zahlungsaufforderung früher eingegangen oder ihr Zugang unsicher ist) oder mit der Beendigung eines Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens, sofern ein solches Verfahren gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart worden ist und die Rechnung oder Zahlungsaufforderung früher oder gleichzeitig eingelangt ist. Auf den Fall, dass die Forderung bei Lieferung der Höhe nach noch nicht feststeht, nimmt die Richtlinie dagegen nicht Bedacht. Wichtig ist, dass Art. 3 Abs. 1 lit. a und b der Richtlinie nicht die Fälligkeit der Geldforderung regelt, sondern lediglich den Beginn des Zinsenlaufs. Auch ist diese Bestimmung nur anzuwenden, wenn der Gläubiger seinerseits seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt hat (Art. 3 Abs. 1 lit. c sublit. i).

2. Im liechtensteinischen Recht fallen der Eintritt der Fälligkeit und der Beginn des Verzugszinsenlaufs im Allgemeinen zusammen. Nach § 1334 ABGB bestimmt sich die Fälligkeit einer Forderung (und damit der Beginn des Laufs der Verzugszinsen) primär nach dem durch das Gesetz oder den Vertrag bestimmten Zahlungszeitpunkt. Mangels eines vertraglich oder gesetzlich festgelegten Zahlungstermins bedarf die Fälligstellung der Forderung einer **Mahnung des Gläubigers**. Unterlässt der Gläubiger die Einmahnung, so kann er für diesen Zeitraum auch keine gesetzlichen Zinsen fordern.

Gesetzliche Fälligkeitstermine sind im Zivilrecht nicht selten. Bei Kaufverträgen tritt die Fälligkeit der Kaufpreisforderung nach § 1062 ABGB – sofern es sich nicht um einen „Kauf auf Borg“ handelt – nach dem Gesetz zugleich mit der Übernahme der Sache durch den Käufer ein. Dieser Grundsatz der „Fälligkeit der Ablieferung“ gilt aber nicht nur für Kaufverträge, sondern all-

gemein auf Grund der Bestimmung des § 1052 ABGB für so genannte „Zug-um-Zug“-Geschäfte. Bei Werkverträgen wird die Forderung des Werkunternehmers gemäss § 1158 ABGB „in der Regel“ nach der Vollendung des Werks fällig. In solchen Fällen bedarf es nach liechtensteinischem Recht zur Fälligstellung im Allgemeinen weder einer Rechnung noch einer – gerichtlichen oder aussergerichtlichen – Mahnung der Geldforderung. Die Fälligkeit der Preisforderung wird nur ausnahmsweise bis zum Erhalt einer Rechnung oder ziffernmässigen Bekanntgabe der Kaufpreisforderung hinausgeschoben, wenn der Schuldner die Höhe der Forderung nicht wissen kann.

3. Diese Grundsätze sollen beibehalten werden, der Entwurf will am **Vorrang der vertraglichen Vereinbarung** nichts ändern. Wenn die Vertragspartner einen Zahlungstermin oder eine Zahlungsfrist – ausdrücklich oder auch nur stillschweigend – vereinbart haben, soll weiterhin diese Vereinbarung massgeblich sein. Ebenso sollen aber auch die von der Rechtsprechung aus dem Gesetz abgeleiteten gesetzlichen Zahlungstermine aufrecht bleiben. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 1334 ABGB soll der Klarstellung dienen und Zweifel an der Richtlinienkonformität des liechtensteinischen Zivilrechts zerstreuen. Sofern nicht vertraglich etwas anderes bestimmt ist, sollen die Fälligkeit und damit die Verpflichtung zur Zahlung der gesetzlichen Zinsen bei Forderungen für die Lieferung einer Sache oder die Erbringung einer Dienstleistung primär **mit der Erfüllung der Leistung** durch den Gläubiger eintreten. Bei Zug-um-Zug-Geschäften, auf die die Richtlinie wohl primär abstellt, ist das der Zeitpunkt, in dem der Gläubiger seine eigene Leistung erfüllt hat. Bei Verträgen, mit denen den Gläubiger eine Vorleistungspflicht trifft (vor allem bei Werkverträgen), ist damit der Zeitpunkt der Vollendung des Werkes im Sinne des § 1158 ABGB gemeint. Subsidiär soll es auf die vereinbarte Abnahme oder Prüfung der Leistung ankommen, zumal auch die Richtlinie diesen Fall eigens regelt. Sofern aber die Höhe der Forderung bei Erbringung der Leistung oder ihrer Überprüfung bzw. Abnahme noch nicht feststeht, soll

die Verpflichtung zur Zahlung der gesetzlichen Zinsen erst mit dem Zugang einer Rechnung eintreten. Aus dem Zusammenhang mit dem letzten Satz des § 1334 ABGB ergibt sich, dass es in den im zweiten Satz genannten Fällen keiner Mahnung des Gläubigers bedarf. Die Fälligkeit tritt vielmehr kraft Gesetzes mit dem auf die Erbringung der Leistung, der Beendigung des Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens oder dem Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung folgenden Tag ein, sofern die Parteien nicht eine andere Vereinbarung getroffen haben. Damit wird der Gleichklang mit Art. 3 Abs. 1 lit. b der Zahlungsverzugs-Richtlinie hergestellt, die ausdrücklich festhält, dass der Lauf der gesetzlichen Zinsen auch ohne eine Mahnung des Gläubigers beginnt.

Die vorgeschlagene Regelung soll aber **nicht** dazu führen, dass der Schuldner in jedem Fall **unmittelbar** nach der Lieferung, nach der Abnahme oder nach dem Zugang der Rechnung **in Verzug gerät**. Eine solche Rechtsfolge liesse sich mit den Gegebenheiten und Gebräuchen im geschäftlichen Verkehr nicht in Einklang bringen. Regelmässig räumt der Gläubiger nämlich dem Schuldner eine Frist ein, innerhalb er die Forderung prüfen und die notwendigen innerbetrieblichen Anweisungen erteilen kann. Die Richtlinie sieht hiefür eine Frist von 30 Tagen vor, was vor dem Hintergrund des liechtensteinischen Rechts doch zu lang erscheint. Stattdessen wird eine flexible Lösung vorgeschlagen, nach der nicht innerhalb einer nach Tagen bestimmten Frist, sondern **ohne unnötigen Aufschub** zu leisten ist. Dabei wird es vor allem auf die **Natur oder den Zweck des Geschäftes** ankommen. Dieser Vorschlag korrespondiert auch mit der Bestimmung des § 904 ABGB, wonach eine Schuld „sogleich, nämlich ohne unnötigen Aufschub“ gefordert werden kann. § 904 ABGB nimmt mit dieser Wendung darauf Bedacht, in welcher Zeit eine Leistung im rechtsgeschäftlichen Verkehr üblicherweise erbracht werden kann. Dies muss nicht zwingend der Folgetag der Erfüllung, Abnahme, Rechnungslegung oder Mahnung sein. Mit der vorrangigen Bezugnahme auf die

Natur oder den Zweck des Geschäftes lässt sich verhindern, dass der Schuldner etwa auch dann unmittelbar am Tag nach Rechnungslegung in Verzug gerät, wenn er innerhalb der im redlichen Geschäftsverkehr üblichen Zeit (Manipulationszeit zur Überprüfung der Rechnung, Weiterleitung an die innerbetriebliche Auszahlungsstelle usw.) seiner Zahlungspflicht entspricht. Diese flexible Regelung räumt dem Schuldner einen angemessenen Zeitraum für die Rechnungskontrolle und die Zahlungsanweisung ein. Der Zeitraum ist nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessen. Er wird im Allgemeinen zwischen einem Tag und einer Woche (bei grösseren Beträgen mit mehreren Rechnungsposten) liegen. Die 30-Tages-Frist der Richtlinie kann damit aber keinesfalls überschritten werden.

Ebenso wie die Richtlinie setzt auch der vorgeschlagene zweite Satz des § 1334 ABGB voraus, dass der Gläubiger seine Leistung **vertragsgemäss** erbracht hat. Steht dem Schuldner aufgrund der Bestimmung des § 1052 ABGB oder aufgrund anderer Regelungen (etwa aufgrund des § 1158 ABGB) ein Leistungsverweigerungsrecht zu, so sollen die gesetzlichen Zinsen nicht zu laufen beginnen. Das entspricht dem Grundsatz, dass der Schuldner in solchen Fällen nicht in Verzug geraten kann.

Die vorgeschlagene Regelung führt im Ergebnis dazu, dass der Beginn des Laufs der gesetzlichen Zinsen auch weiterhin mit dem Eintritt der Fälligkeit zusammenfällt. Das gilt auch für den aus Art. 3 Abs. 1 lit. b sublit. iv übernommenen Fall der Überprüfung oder Abnahme der Leistung. Haben die Parteien ein solches Verfahren vereinbart, so wird das Entgelt erst nach der Durchführung des Verfahrens fällig sein; ein Werk ist in einem solchen Fall erst dann „vollendet“.

Anders als nach Art. 3 Abs. 1 lit. b der Richtlinie soll die **Zusendung einer Rechnung** nicht in jedem Fall den Beginn des Laufs der gesetzlichen Zinsen hinausschieben. Diese Rechtsfolge soll vielmehr nur dann eintreten, wenn die **Höhe der Forderung** des Gläubigers **noch nicht feststeht**. Nur in diesem Fall erscheint es im Licht der bisherigen Rechtsprechung und im Interesse des Gläubigers gerechtfertigt, die Fälligkeit nicht eintreten zu lassen und damit den Beginn des Laufs der gesetzlichen Zinsen zu hemmen. Diese Abweichung von der Richtlinie und die damit verbundene Beibehaltung der bisherigen Regeln sind im Lichte des Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie unproblematisch.

Der vorgeschlagene zweite Satz des § 1334 ABGB setzt in seinem dritten Fall (Zusendung der Rechnung) voraus, dass die Höhe der Forderung des Gläubigers bei Erbringung der Leistung durch den Schuldner oder bei der Abnahme oder Überprüfung noch nicht feststeht. Steht die Forderung in diesem Zeitpunkt aber schon fest (etwa weil die Parteien einen fixen Preis vereinbart haben oder der Gläubiger dem Schuldner die Rechnung schon vor der Abnahme oder Überprüfung der Leistung übersandt hat), so kommt es auf den Zeitpunkt der Erbringung der Leistung (subsidiär die vereinbarte Abnahme oder Überprüfung der Leistung) an. Daher erscheint es nicht geboten, den Fall, dass die Rechnung schon vor dem Empfang der Leistung übersandt worden ist (s. Art. 3 Abs. 1 lit. b sublit. iii und iv der Richtlinie), gesondert zu regeln.

<u>Zu § 1335 ABGB:</u>

§ 1335 ABGB, wonach der Gläubiger das Recht auf weitere Zinsen – und damit auch auf Zinseszinsen – verliert, wenn sie den Kapitalbetrag erreicht haben, könnte mit den Vorgaben der Zahlungsverzugs-Richtlinie kollidieren, die eine derartige Beschränkung nicht kennt. Daher wird im zweiten Halbsatz des ersten Satzes vorgesehen, dass dieses Verbot für Geldforderungen gegen einen Unternehmer aus einem unternehmerischen Geschäft nicht gilt.

Gleichzeitig soll im zweiten Satz – parallel zum vorgeschlagenen § 1000 Abs. 2 ABGB – klargestellt werden, dass über das Kapital hinausgehende Zinsen bei gerichtlicher Einmahnung ab dem Tag der Klagzustellung (Streitanhängigkeit) geltend gemacht werden können.

4.2 Abänderung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches

Zu Art. 287 ADHGB:

Diese Bestimmung muss auf Grund der Richtlinie geändert werden. Das beiderseitige Handelsgeschäft, für das Art. 287 Abs. 1 ADHGB auch (neben dem allgemeinen Zinssatz für Handelsgeschäfte) einen besonderen Verzugszinssatz vorsieht, ist ein Fall des „Geschäftsverkehrs“ im Sinn des Art. 1 der Richtlinie (vgl. die Begriffsbestimmung des Art. 2 Ziff. 1 der Richtlinie). Hier fordern die Vorgaben der Richtlinie eine Anhebung des Verzugszinssatzes. Mit dem vorgeschlagenen Art. 287 ADHGB soll deshalb für die Höhe eines gesetzlich nicht determinierten Zinsfusses auf die Zinssätze des § 1000 Abs. 1 und des § 1333 Abs. 2 ABGB verwiesen werden. Auch im Bereich des Handelsgesetzbuches soll also ein einheitlicher Zinssatz **neu** von **fünf Prozentpunkten** pro Jahr gelten, sofern nicht – in Entsprechung der Richtlinie – für Verzugszinsen aus beiderseitigen Unternehmensgeschäften der Zinssatz des § 1333 Abs. 2 ABGB zur Anwendung kommt.

Zu Art. 288 ADHGB:

Die Frage, ab welchem Zeitpunkt der Gläubiger zur Forderung von Zinsen berechtigt ist, ist nach dem Entwurf bereits in § 1334 ABGB geregelt. Art. 288 ADHGB kann daher aufgehoben werden.

Zu Art. 289 ADHGB:

Auf Grund der doch erheblichen Anhebung der gesetzlichen Verzugszinsen im geschäftlichen Verkehr sieht der Entwurf keinen Bedarf für die Beibehaltung des Art. 289 ADHGB, nach dem die Verzugszinsen bereits mit Eintritt der Fälligkeit und nicht erst mit dem auf die Fälligkeit folgenden Tag zu laufen beginnen.

Zu Art. 292 ADHGB:

Durch die Neuregelung von Art. 287, welcher hinsichtlich der Höhe des gesetzlichen Zinssatzes auf die Bestimmungen des ABGB verweist, kann auf eine neuerliche Festlegung der Höhe des gesetzlichen Zinssatzes in Art. 292 ADHGB verzichtet werden.

Auch den übrigen Bestimmungen des Art. 292 (Abs. 1 2. Satz sowie Abs. 2) kommt im Hinblick auf den allgemein anerkannten privatrechtlichen Grundsatz der Vertragsfreiheit keine besondere Bedeutung zu, sodass Art. 292 insgesamt aufgehoben werden kann.

4.3 Abänderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Zu Art. 8a UWG:

Art. 3 Abs. 4 und 5 der Richtlinie verpflichten die Mitgliedstaaten, angemessene und wirksame Mittel vorzusehen, mit denen Organisationen zur Vertretung kleiner und mittlerer Unternehmen die allgemeine Verwendung grob nachteiliger Vertragsklauseln bekämpfen können.

Nach Art. 10 Abs. 2 UWG in seiner geltenden Fassung sind Verbände und Organisationen (Berufs- und Wirtschaftsverbände, die nach den Statuten zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder befugt sind **(Bst. a)** und Organisationen, die sich landesweit und statutengemäss dem Konsumentenschutz widmen

(Bst. b)) sowie der Vertreter des öffentlichen Rechts **(Bst. c)** zur Klagseinbringung nach Art. 9 Abs. 1 und 2 befugt. Der nach Art. 9 vorgesehene Unterlassungsanspruch setzt jedoch einen wettbewerbsrechtlichen Verstoss nach dem UWG voraus.

Durch die Schaffung eines neuen Art. 8a, mittels welchem die Verwendung von grob nachteiligen Zahlungsbedingungen im geschäftlichen Verkehr als **unlautere Handlung im Sinne des UWG** festgelegt wird, kann die Grundvoraussetzung der „unlauteren Handlung“ für die Zulässigkeit einer Verbandsklage nach Art. 10 Abs. 2 UWG auch für die Bekämpfung von grob nachteiligen Zahlungsbedingungen im Geschäftsverkehr geschaffen werden.

Dabei ergibt sich aus der statutengemässen Zuständigkeit der Berufs- und Wirtschaftsverbände nach Art. 10 Abs. 2 Bst. a sowie der Organisationen nach Art. 10 Abs. 2 Bst. b, dass für die Verbandsklage betreffend die Bekämpfung von grob nachteiligen Zahlungsbedingungen im Geschäftsverkehr nur die **Berufs- und Wirtschaftsverbände nach Art. 10 Abs. 2 Bst. a** aktiv klagslegitimiert sind.

Nach Auffassung der Regierung schadet es auch nicht, wenn aufgrund der unveränderten Beibehaltung von Art. 10 die in Art. 10 Abs. 2 Bst. c verankerte Legitimation des Vertreters des öffentlichen Rechts zur Klagseinbringung nach Art. 9 Abs. 1 und 2 künftig auch die Legitimation zur Bekämpfung von unlauteren Handlungen nach Art. 8a umfasst.

Die vorgeschlagene Regelung ermöglicht es, dass sich Unternehmerverbände auch gegen unfaire Zahlungsbedingungen von öffentlichen Auftraggebern zur Wehr setzen können. Damit trägt der Entwurf einem wesentlichen Anliegen der Richtlinie Rechnung (siehe auch den Erwägungsgrund 22).

Zu Art. 9 Abs. 4

Durch diese Bestimmung, die in Verbindung mit Art. 8a des Entwurfes zu betrachten ist, soll das aussergerichtliche Abmahnverfahren, welches auch in Art. 40 Abs. 2 KSchG verankert ist, übernommen werden. Nach dem Entwurf besteht die Gefahr einer Verwendung grob nachteiliger Zahlungsbedingungen nach Art. 8a nicht mehr, wenn der Unternehmer nach Abmahnung durch eine nach Art. 10 Abs. 2 Bst. a klagebefugte Vereinigung binnen angemessener Frist eine mit angemessener Konventionalstrafe (§ 1336 ABGB) besicherte Unterlassungserklärung abgibt.

Das Instrument des aussergerichtlichen Abmahnverfahrens hat sich insbesondere in Österreich im Bereich des Konsumentenschutzes sehr bewährt, weshalb das aussergerichtliche Abmahnverfahren auch in Verbindung mit der Verwendung grob nachteiliger Zahlungsbedingungen in die österreichische Rechtsordnung Eingang gefunden hat. Davon ausgehend, dass sich ein solches aussergerichtliches Abmahnverfahren zur Bekämpfung grob nachteiliger Zahlungsbedingungen auch in Liechtenstein bewähren wird, sieht der Entwurf in Art. 9 Abs. 4 eine entsprechende Regelung vor.

4.4 Aufhebung des Zins- und Wucher-Gesetzes

Durch die Überführung von Art. 2 und 3 Zins- und Wuchergesetz, LGBl. 1921 Nr. 24, in § 1000 ABGB und der ersatzlosen Streichung der übrigen Bestimmungen kann die Aufhebung dieses Gesetzes erzielt und ein Beitrag zur Rechtsbereinigung geleistet werden.

Art. 4 und 8 sind bereits durch § 879 Abs. 2 Ziff. 4 ABGB abgedeckt und auch die Folgen der Nichtigkeit eines Geschäftes (Art. 9) bedürfen keiner gesonderten Regelung im Zins- und Wuchergesetz.

5. VERNEHMLASSUNGSVORLAGEN

5.1 Abänderung ABGB

Gesetz

vom …

über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, im Fürstentum Liechtenstein eingeführt aufgrund der Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812, in der Fassung des Gesetzes vom 10. November 1976, LGBl. 1976 Nr. 75, wird wie folgt abgeändert:

§ 1000

1) An Zinsen, die ohne Bestimmung der Höhe vereinbart worden sind oder aus dem Gesetz gebühren, sind, sofern nicht anders bestimmt ist, fünf vom Hundert auf ein Jahr zu entrichten.

2) Der Gläubiger einer Geldforderung kann Zinsen von Zinsen verlangen, wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbart haben. Sonst kann er, sofern fällige Zinsen eingeklagt werden, Zinseszinsen vom Tag der Streitanhängigkeit an fordern. Wurde über die Höhe der Zinseszinsen keine Verabredung getroffen, so sind ebenfalls fünf vom Hundert auf ein Jahr zu entrichten.

3) Haben die Parteien über die Frist zur Zahlung der Zinsen keine Vereinbarung getroffen, so sind diese bei der Zurückzahlung des Kapitals oder, sofern der Vertrag auf mehrere Jahre abgeschlossen worden ist, jährlich zu zahlen.

Überschrift vor § 1333

Besonders durch die Verzögerung der Zahlung.

Gesetzliche Zinsen und weitere Schäden

§ 1333

1) Der Schaden, den der Schuldner seinem Gläubiger durch die Verzögerung der Zahlung einer Geldforderung zugefügt hat, wird durch die gesetzlichen Zinsen (§ 1000 Abs. 1) vergütet.

2) Bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmerischen Geschäften beträgt der gesetzliche Zinssatz acht Prozentpunkte über dem Bezugszinssatz. Dabei ist der Bezugszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr massgebend.

3) Der Gläubiger kann ausser den gesetzlichen Zinsen auch den Ersatz anderer, vom Schuldner verschuldeter und ihm erwachsener Schäden geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender aussergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmassnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

§ 1334

Eine Verzögerung fällt einem Schuldner zur Last, wenn er den durch Gesetz oder Vertrag bestimmten Zahlungstag nicht einhält. Sofern die Parteien nicht anderes vereinbart haben, hat der Schuldner seine Leistung bei vertragsgemässer Erbringung der Gegenleistung ohne unnötigen Aufschub nach der Erfüllung durch den Gläubiger oder, wenn die Partien ein solches Verfahren vereinbart haben, nach der Abnahme oder Überprüfung der Leistung des Gläubigers oder, wenn die Forderung der Höhe nach noch nicht feststeht, nach dem Eingang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung zu erbringen. Ist die Zahlungszeit sonst nicht bestimmt, so trägt der Schuldner die Folgen der Zahlungsverzögerung, wenn er sich nach dem Tag der gerichtlichen oder aussergerichtlichen Einmahnung nicht mit dem Gläubiger abgefunden hat.

§ 1335

Hat der Gläubiger die Zinsen ohne gerichtliche Einmahnung bis auf den Betrag der Hauptschuld steigen lassen, so erlischt das Recht, vom Kapital weiter Zinsen zu fordern, sofern es sich nicht um Geldforderungen gegen einen Unternehmer aus unternehmerischen Geschäften handelt. Vom Tage der Streitanhängigkeit an können jedoch neuerdings Zinsen verlangt werden.

II.
Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (EWR-Rechtssammlung: Anh. XII – 2.01).

III.
Aufhebung bisherigen Rechts

Das Zins- und Wucher-Gesetz vom 24. November 1921, LGBl. 1921 Nr. 24, wird aufgehoben.

IV.
Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz findet auf Verträge Anwendung, die nach seinem Inkrafttreten geschlossen wurden.

V.
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am …. in Kraft.

5.2 Abänderung ADHGB

Gesetz
vom …
über die Abänderung des
Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch vom 16. März 1861, in Kraft gesetzt durch das Gesetz vom 16. September 1865 betreffend die Einführung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches im Fürstentum Liechtenstein, LGBl. 1865 Nr. 10, und publiziert mit Kundmachung vom 21. Oktober 1997, LGBl. 1997 Nr. 193, wird wie folgt abgeändert:

Art. 287

Ist in diesem Gesetzbuch die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen ausgesprochen, so findet auf ihre Höhe, sofern nicht Besonderes festgesetzt ist, der gesetzliche Zinssatz nach den Bestimmungen des ABGB Anwendung.

Art. 288

Aufgehoben

Art. 289

Aufgehoben

Art. 292

Aufgehoben

II.
Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz findet auf Verträge Anwendung, die nach seinem Inkrafttreten geschlossen wurden.

III.
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom … über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft.

5.3 Abänderung UWG

Gesetz

vom …..

über die Abänderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. Oktober 1992 gegen den unlauteren Wettbewerb, LGBl. 1992 Nr. 121, in der Fassung des Gesetzes vom 23. Oktober 2002, LGBl. 2002 Nr. 166, wird wie folgt abgeändert:

Art. 8a

Verwendung grob nachteiliger Zahlungsbedingungen

Unlauter handelt insbesondere, wer als Unternehmer im geschäftlichen Verkehr ohne sachliche Rechtfertigung grob nachteilige Zahlungsbedingungen verwendet, indem er anderen unangemessen lange Zahlungsfristen oder wesentlich unter den gesetzlichen Zinsen liegende Verzugszinsen aufzwingt.

Art. 9 Abs. 4

4) Die Gefahr einer Verwendung grob nachteiliger Zahlungsbedingungen (Art. 8a) besteht nicht mehr, wenn der Unternehmer nach Abmahnung durch eine nach Art. 10 Abs. 2 Bst. a klagebefugte Vereinigung binnen angemessener Frist eine mit angemessener Konventionalstrafe (§ 1336 ABGB) besicherte Unterlassungserklärung abgibt.

II.
Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (EWR-Rechtssammlung: Anh. XII – 2.01).

III.
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom … über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft.

5.4 Aufhebung Zins- und Wuchergesetz

Gesetz

vom ….

über die Aufhebung des

Zins- und Wuchergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. November 1921, Zins- und Wuchergesetz, LGBl. 1921 Nr. 24, wird aufgehoben.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am …. in Kraft.